

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

HNI Holger Notthoff Industriepersonal GmbH
Am Handelshof 1

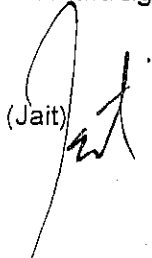
45127 Essen

vertreten durch

Herrn Holger Notthoff
Frau Monika Notthoff

die ab dem 29.05.2002 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag

(Jait)




DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit / Regionaldirektion NRW und auf Verlangen zurückzugeben.

Der Präsident

- 5161.

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird

Herrn Holger Notthoff
Lazarettstraße 11,
4300 Essen 1

Vertreten durch

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage der Zustellung, erteilt.
- die ab 20.03.83 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
 - verlängert bis zum
 - unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungs-gesetz - AFG -).